

# RS OGH 2000/4/7 5Ob220/99k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.04.2000

## Norm

MRG §18 Abs1

### Rechtssatz

Arbeiten, die im ursächlichen Zusammenhang mit einer Erhaltungsarbeit stehen, werden wie diese selbst behandelt. Die Kosten, die zur Vorbereitung eines Antrags nach § 18 MRG entstehen, sind daher jenen Erhaltungsarbeiten zuzurechnen, für die nach § 18 MRG die Erhöhung der Hauptmietzinse beantragt wird. Die Antragsgegner können sie daher nicht als Erhaltungsaufwand und Verbesserungsaufwand dem Rückforderungsbegehren eines Mieters für nicht verbrauchte Erhaltungsbeiträge und Verbesserungsbeiträge entgegensetzen.

### Entscheidungstexte

- 5 Ob 220/99k  
Entscheidungstext OGH 07.04.2000 5 Ob 220/99k

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113456

### Dokumentnummer

JJR\_20000407\_OGH0002\_0050OB00220\_99K0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)